

Vergnügungssteuersatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ~~26.06.2017~~ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltlich veranstaltete Vergnügung gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis der Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen dieser Satzung zählen insbesondere:
 - a) die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugänglich sind.
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentliche zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltungen zugänglich sind. Zu den öffentlichen Räumen zählen insbesondere:
 - a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen des § 33 i. Gewerbeordnung (GewO)

- b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume.
- c) Auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

- (1) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kinder bestimmt sind.
- (2) der Betrieb von Waren- und Unterhaltungsspielgeräten auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Musikautomaten.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung: im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche und juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist:
 - a) Wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person aus der Veranstaltung vorgesehen ist.
 - b) Sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät (e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs.2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der (s) Geräte (s) eingestellt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten ist das eingespielte Ergebnis.

- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der Elektronisch gezählten Kasse incl. Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) In den Fällen von § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz von 10 v.H. des Einspielergebnisses. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät mit Gewinnmöglichkeiten mindestens

- | | |
|--|---------|
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten, Imbissstuben, Kantinen u.s.w. | 52,00 € |
| b) Bei Aufstellung in Spielhallen | 90,00 € |

- (2) In den Fällen von § 6 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und jedes Gerät für

- | | |
|---|----------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 35,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 32,00 € |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |

- d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

10,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einen von der Stadt Tangerhütte vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs.1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadtverwaltung festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Kasse der Stadt Tangerhütte innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Halter oder von seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches des Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

§ 12

Sicherheitsleistungen

Die Einheitsgemeinde der Stadt Tangerhütte kann die Leistungen einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz Sachsen- Anhalt (KAG-LSA) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 14

Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Tangerhütte ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, auch während der Veranstaltungen zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Tangerhütte Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Pflichten nach § 9 Abs.1 nicht nachkommt;

- b) der Meldepflicht nach § 11 zuwiderhandelt;
- c) entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebungen einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Birkholz in der Fassung vom 25.10.2001, über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Uetz in der Fassung vom 08.10.2001 und die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Tangerhütte in der Fassung vom 14.05.1998 außer Kraft.

Stadt Tangerhütte, den 26.06.2014



Sturm
Beauftragter des LK Stendal
für die EG Stadt Tangerhütte

